



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

GS1-VOR-1/652-2022 2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12875 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Martina Ibounigg- Rudelstorfer	13367	01. Februar 2023

Betrifft
Nationales Kinderimpfkonzept 2023

Betrifft: Nationales Kinderimpfkonzept 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des kostenlosen Kinderimpfkonzepts kommen ab 01.02.2023 folgende Produkte zum Einsatz:

Rotavirus-Impfstoff	Rotarix, GlaxoSmithKline Pharma GmbH
Di-Tet-Pert-HiB-IPV-Hep B Impfstoff 6-fach	Hexyon, Sanofi Aventis GmbH
Di-Tet-Pert-HiB-IPV-Hep B Impfstoff 6-fach	Infanrix Hexa, GlaxoSmithKline Pharma GmbH (voraussichtlich ab 13.02.2023 verfügbar)
di-Tet-Pert-IPV Impfstoff 4-fach	Repevax, Sanofi Aventis GmbH
Pneumokokken-Impfstoff 13-valent	Prevenar 13, Pfizer Corporation Austria GmbH
Pneumokokken-Impfstoff 15-valent	Vaxneuvance, Merck Sharp & Dohme GmbH
MMR-Impfstoff	M-M-RvaxPro, Merck Sharp & Dohme GmbH

Meningokokken ACWY	Nimenrix, Pfizer Corporation Austria GmbH
Humane Papillomaviren	Gardasil 9, Merck Sharp & Dohme GmbH
Hepatitis B	HBvaxPro 5 mcg Merck Sharp & Dohme GmbH
Influenza	Fluenz tetra, Astra Zeneca Österreich GmbH Fluarix tetra, GlaxoSmithKline Pharma GmbH

Neuerung 6-fach-Impfstoff gegen Di-Tet-Pert-HiB-IPV-Hep B: Infanrix Hexa

Erstimmunisierungen mit 6-fach-Impfstoffen sollten ab Verfügbarkeit mit Infanrix Hexa erfolgen. Kinder, welche mit Hexyon angeimpft wurden, sollten mit Hexyon fertiggeimpft werden.

Leider wurden wir kurzfristig über eine Lieferverzögerung von Infanrix Hexa für das kostenfreie Kinderimpfprogramm informiert. Darum ersuchen wir, bis auf weiteres, aber jedenfalls bis zum 13.02.2023 Erstimpfungen mit Hexyon durchzuführen bis Infanrix Hexa in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht.

Neuerungen Pneumokokkenimpfung: Vaxneuvance 15-valent

Im Hinblick auf die Pneumokokken-Impfung im kostenfreien Kinderimpfprogramm kommt ab 1.2.2023 der 15-valente Impfstoff Vaxneuvance zum Einsatz.

Die Impfung sollte im 3., 5. und 12.-14. Lebensmonat erfolgen. Ab 01.02.2023 sollten Erstimpfungen mit Vaxneuvance (15-valent) erfolgen. Begonnene Impfserien sollten mit dem Impfstoff abgeschlossen werden, mit dem sie begonnen wurden.

Neuerungen HPV-Impfung

Die HPV-Impfung Gardasil 9 steht ab 1.2.2023 ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im kostenfreien Impfprogramm zur Verfügung. Empfohlen ist die Impfung weiter vorrangig vom vollendeten 9. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (4. Schulstufe), bei den Impfungen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr handelt es sich um Nachhol-Impfungen.

Für die Inanspruchnahme der Impfung im Rahmen des kostenfreien Impfprogrammes gilt das Alter zum Zeitpunkt der 1. HPV9-Impfung im kostenfreien Impfprogramm. Dies betrifft also Personen geboren ab 1.2.2002 bis 1.2.2014. Personen geboren bis zum 31.1.2002 und früher, die also 21 Jahre oder älter sind, fallen nicht mehr in das kostenfreie Impfprogramm.

Ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist das Schema 1+1 empfohlen: 2. Dosis frühestens 6 Monate bis max. 12 Monate nach der 1. Dosis. Vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr handelt es sich beim 2-Dosen-Schema um eine off-label-Anwendung, die jedoch laut Impfplan Österreich 2023 empfohlen wird. Für die entsprechende Wirksamkeit auch in dieser Altersgruppe ist es unbedingt notwendig, das empfohlene Intervall von mindestens 6 Monaten zwischen 1. und 2. Impfung einzuhalten.

Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr sind 3 Dosen empfohlen: 2. Dosis 2 Monate nach der 1. Dosis, 3. Dosis 6-8 Monate nach der 2. Dosis. Ist die 1. Impfung kurz vor dem vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt, so kann nach 6 Monaten die 2. Impfung kostenfrei erfolgen, selbst wenn die betreffende Person dann das 21. Lebensjahr schon vollendet hat.

Für immunsupprimierte und immuninkompetente Personen gilt altersunabhängig das 3-Dosen-Schema.

Bei versäumten Impfungen mit HPV9 sollten diese ehestmöglich nachgeholt werden. Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sind insgesamt 2 Impfungen ausreichend, ab dem vollendeten 21. Lebensjahr sind insgesamt 3 Impfungen notwendig.

Wurde die 2. Dosis im 2-Dosen-Schema früher als 5 Monate nach der 1. Dosis verabreicht, so ist immer eine 3. Dosis notwendig (im Intervall von 6-8 Monaten nach der 2. Dosis – entsprechend 3-Dosen-Schema).

Ist ein kompletter Impfschutz gegen alle 9 HPV-Typen von Gardasil 9 gewünscht, so muss eine altersentsprechend vollständige Grundimmunisierung mit HPV9 erfolgen. Das bedeutet, dass in Einzelfällen auch Kinder, welche zuvor im kostenfreien Impfprogramm mit 2 Dosen HPV4 geimpft wurden, HPV9 kostenfrei erhalten können, sofern sie in das entsprechende Alter fallen. Wenn ein 3-Dosen-Schema auf Grund überzogener Intervalle/Alter oder aus anderen Gründen anzuwenden ist, so können 3 HPV9-Impfungen im kostenfreien Impfprogramm entsprechend den oben angeführten Rahmenbedingungen bereitgestellt werden.

Ist nur eine Impfung mit HPV4 erfolgt, sollten bei Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 2 Impfungen mit HPV9 verabreicht werden (kostenfrei). Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr sind auch hier 3 Impfungen notwendig (nicht kostenfrei).

Für junge Erwachsene (männlich und weiblich) ab dem vollendeten 21. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr ist die Impfung in den NÖ Landeskliniken zum Selbstkostenpreis von 100 Euro pro Teilimpfung erhältlich.

Eine **Dokumentation der Impfungen im e-Impfpass ist ab 01.03.2023 verpflichtend**. Ungeachtet dessen werden Sie jetzt schon gebeten, die Impfungen möglichst lückenlos im e-Impfpass zu dokumentieren.

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die fachspezifischen Beschränkungen für Fachärztinnen und Fachärzte in Hinblick auf Impfungen derzeit auf Grund der Pandemie nicht anzuwenden sind, dies gilt auch für

HPV-Impfungen. Das bedeutet, dass etwa Gynäkologinnen und Gynäkologen auch Buben und Männer impfen dürfen, sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte Eltern impfen dürfen.

Hinsichtlich aller Impfschemata und Empfehlungen wird auf den [Impfplan 2023](#) auf der Homepage des Bundesministeriums unter folgendem Link verwiesen:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfplan-%C3%96sterreich.html>

Das aktuelle Empfehlungsdokument zum Umgang mit Impfungen bei Allergien ist aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit in einem gesonderten Dokument abgebildet und ebenfalls unter obenstehendem Link abrufbar.

Als Beilage darf ein Informationsblatt für Ärzte zur Teilnahme am kostenfreien Kinderimpfprogramm sowie zur Anmeldung übermittelt werden. Darauf sind alle Informationen zu Anmeldung, Durchführung und Abrechnung angeführt. Weitere Informationen zur Anmeldung können auch unter folgendem Link (Rubrik Information für neue Impfähzte) online abgerufen werden:

https://www.noe.gv.at/noe/Gesundheitsvorsorge-Forschung/Aufgaben_Amtsaerzte_Impfwesen.html

Honorar:

Das Impfhonorar für Impfärztinnen und Impfärzte im Rahmen des kostenfreien Kinderimpfkonzeptes des Landes Niederösterreich wurde bisher nach BVAEB Punkten je nach Impfstoff verrechnet. Mit 01. Jänner 2023 erfolgt die Verrechnung mit einem einheitlichen Impfhonorar von 12 € pro verabreichter Dosis unabhängig vom Impfstoff. Ab dem Jahr 2024 wird jährlich eine Valorisierung des Impfhonorars gemäß der BVAEB-Valorisierung erfolgen.

Bezug der Impfstoffe:

Die Verschreibung der vom Land Niederösterreich zur Verfügung gestellten Impfstoffe erfolgt auf herkömmlichen Rezeptformularen mit Arztnummer. Als Kostenübernahmestelle (Kassenbezeichnung) ist LN (für Land Niederösterreich) und unterhalb des Impfstoffes den Vermerk „Kinderimpfkonzept“ anzuführen. Mit dem Rezept kann der Impfstoff kostenlos in der Apotheke bezogen werden.

D. Definition Altersbezeichnungen

Das Lebensjahr wird mit dem Geburtstag vollendet.
Das nächste Lebensjahr beginnt ab 00:00 des Geburtstags.

Ab vollendetem 1. Lebensjahr d.h. = ab dem 1. Geburtstag = im 2. Lebensjahr (1 Jahr alt)

Ab vollendetem 2. Lebensjahr d.h. = im 3. Lebensjahr = (2 Jahre alt)

Ab vollendetem 3. Lebensjahr d.h. = im 4. Lebensjahr = (3 Jahre alt)

Ab vollendetem 4. Lebensjahr d.h. = im 5. Lebensjahr = (4 Jahre alt)

Ab vollendetem 5. Lebensjahr d.h. = im 6. Lebensjahr = (5 Jahre alt)

Ab vollendetem 6. Lebensjahr d.h. = im 7. Lebensjahr = (6 Jahre alt)

Ab vollendetem 7. Lebensjahr d.h. = im 8. Lebensjahr = (7 Jahre alt)

Ab vollendetem 8. Lebensjahr d.h. = im 9. Lebensjahr = (8 Jahre alt)

Ab vollendetem 9. Lebensjahr d.h. = im 10. Lebensjahr = (9 Jahre alt)

Ab vollendetem 10. Lebensjahr d.h. = im 11. Lebensjahr = (10 Jahre alt)

Ab vollendetem 11. Lebensjahr d.h. = im 12. Lebensjahr = (11 Jahre alt)

Ab vollendetem 12. Lebensjahr d.h. = im 13. Lebensjahr = (12 Jahre alt)

Ab vollendetem 13. Lebensjahr d.h. = im 14. Lebensjahr = (13 Jahre alt)

Ab vollendetem 14. Lebensjahr d.h. = im 15. Lebensjahr = (14 Jahre alt)

Ab vollendetem 15. Lebensjahr d.h. = im 16. Lebensjahr = (15 Jahre alt) etc.

Für die Landeshauptfrau

Dr.in I b o u n i g g - R u d e l s t o r f e r

